

Prof. Dr. Irene Dingel:

Die Speyerer Protestation von 1529 in ihren geschichtlichen Zusammenhängen

Vortrag vom 23. April 2004

I.

Das begonnene 21. Jahrhundert ist das Jahrhundert der großen Reformationsjubiläen. 475 Jahre Speyerer Protestation ist nur eines unter zahlreichen weiteren ausschlaggebenden Daten der Reformation, die sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten sogar zum 500. Male jähren werden. Dies lässt danach fragen, warum wir solche Jubiläen pflegen und in zuverlässiger Regelmäßigkeit immer wieder begehen. Natürlich schwingt bei diesen Gelegenheiten die durchaus berechtigte Freude am Feiern mit, aber dies scheint mir doch nur eine untergeordnete Komponente zu sein. Wichtiger ist wohl das Element der Selbstvergewisserung in der Rückerinnerung an ein vergangenes, aber geschichtlich wirkmächtig gewordenes Ereignis. Manchmal mag es auch nur um die Selbstdarstellung einer Gruppe oder Interessengemeinschaft gehen, die im Jubiläum ihre Existenzberechtigung aufs Neue formuliert. Unabhängig aber von der jeweiligen Ziel- und Akzentsetzung versucht man im Allgemeinen, das historische Erbe für die zeitlose, Orientierung gebende Kraft, die Stabilität und Zuverlässigkeit des eigenen „Programms“ und der eigenen Identität in Anschlag zu bringen. Man ruft das für eine Gemeinschaft charakteristisch Gewordene in Erinnerung zurück und versucht, die ursprünglichen Werte neu und aktuell zu formulieren. Es geht also um das Revitalisieren des historisch-kulturellen Erbes als ein Appell an vorhandene und vielleicht nur verschüttete überindividuelle Werte und Gemeinsamkeiten. Dass diese nicht aus einer Zeit in eine andere, aus einer vergangenen Epoche in die Gegenwart, aus bestimmten historischen, politischen, gesellschaftlichen und theologischen Zusammenhängen einfach und ohne Veränderungen in inzwischen veränderte Konstellationen übertragbar sind, ist offensichtlich. Dazwischen liegen die komplizierten Mechanismen der Rezeption, in der die *ursprünglichen* historischen Strukturen immer mehr an Relevanz verlieren und *neue* Akzente wichtig werden. Würden wir die Geschichte der Reformationsjubiläen betrachten, so kämen diese rezeptionsgeschichtlichen Verschiebungen im Blick auf die jeweils unterschiedliche Intention der Feierlichkeiten und im Blick auf die in dem jeweiligen Zusammenhang in den Vordergrund rückenden, identitätsstiftenden Aussagen zum Vorschein. Umso wichtiger scheint es mir, gerade bei einem historischen Jubiläum wie der Speyerer Protestation hinter die rezeptionsgeschichtlichen Aneignungen vergangener Zeiten zurück zu gehen und nach den ursprünglichen geschichtlichen Kontexten zu fragen, die im Zuge der Aneignung des geschichtsmächtigen Ereignisses nur zu leicht aus dem Bewusstsein verschwinden können.

Interessant ist festzuhalten, daß die Speyerer Protestation den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen zunächst in keiner Weise als herausragendes Ereignis gegolten hat. Während man bereits im frühen 17. Jahrhundert, nämlich am 31. Oktober 1617, zum ersten Mal ein Reformationsjubiläum feierte und dabei des Anschlags der 95 Thesen durch Martin Luther an die Schlosskirchentüre zu Wittenberg gedachte, wovon Philipp Melancthon 1546 und auch Johannes Mathesius 1565 in ihren weit verbreiteten Lutherbiographien berich-

tet hatten⁴⁵, trat das Datum 1529 ganz in den Hintergrund. Dagegen erinnerte man sich feierlich der Erstellung und Präsentation der *Confessio Augustana* auf dem Reichstag zu Augsburg am 25. Juni 1530 und beging dies erstmals als 100-jähriges Jubiläum im Jahre 1630 mit entsprechenden Festlichkeiten, Schriften und illustrierten Flugblättern. Bis heute begehen wir inzwischen alljährlich das Reformationsjubiläum vom 31. Oktober, das sich freilich allmählich von einem Luthergedenken entfernt und zu einer Erinnerung an die ökumenischen Aufgaben in einer „*ecclesia semper reformanda*“ entwickelt hat. Auch das Jubiläum der Augsburger Konfession, des grundlegenden Bekenntnisses der von der Wittenberger Reformation beeinflussten evangelischen Kirchen, wurde durch die Jahrhunderte hindurch fortgesetzt und beibehalten. Beide Jubiläen hatten dabei eins gemeinsam: Sie erinnerten an das, was über die Zeiten hinweg in besonderer Weise als *theologisch* identitätsbildend für die Kirchen der Reformation angesehen wurde, nämlich die Wiederentdeckung des in der Heiligen Schrift verbürgten Evangeliums von der Rechtfertigung des Menschen allein aus Gnaden mit all den daraus hervorgegangenen Auswirkungen auf Bekenntnis, Lehre und Struktur der Kirche. Freilich konnte auch dies in den Jahrhunderten stets unterschiedlich akzentuiert, in kirchenpolitische Situationen eingebettet und oft, aber nicht unbedingt, konfessionalistisch ausgebaut werden. Dass ausgerechnet das erste Reformationsjubiläum am 31.10.1617 von dem calvinistisch gesinnten Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz angeregt wurde, nicht zuletzt um am Vorabend des Dreißigjährigen Kriegs die Einheit der evangelischen Konfessionen zu demonstrieren⁴⁶, zeigt exemplarisch welche prägende Kraft rezeptionsgeschichtlichen Perspektiven zukommt. Demgegenüber blieb die Protestation der evangelisch gesinnten Fürsten und Städte auf dem Reichstag zu Speyer 1529 – ganz zu Recht – unbeachtet. Denn hier hatte zwar auch mit der Annullierung der so genannten „Verantwortungsformel“ des Speyerer Reichstags von 1526 und der Bekräftigung des Wormser Edikts letzten Endes das Bekenntnis zur Wahrheit zur Debatte gestanden, aber doch nur mittelbar und längst nicht in jener inhaltlichen Deutlichkeit und Präzision, wie dies die unterzeichneten Fürsten und Städte mit der von Melancthon erstellten *Confessio Augustana* auf dem Augsburger Reichstag im Jahr darauf zum Ausdruck bringen sollten. Man könnte sagen: aus den „Protestierenden“ waren 1530 die „Augsburger Konfessionsverwandten“ geworden, wenn dies auch weniger auf die Städte als vielmehr auf die fürstlichen Stände zutraf. Die Unterzeichnung der *Confessio Augustana* – das war es, was in den darauf folgenden Entwicklungen sowohl politisch als auch theologisch zählte und ausschlaggebend war⁴⁷. Die Unterzeichnung der *Confessio Augustana* z.B. wurde zur Voraussetzung für die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund, jenes antihabsburgische Verteidigungsbündnis der Evangelischen unter der Führung Kursachsens und Hessens. Theologisch war die CA – zumindest im deutschen Raum – das Referenzbekenntnis, als dessen Auslegung sich spätere Bekenntnisbildungen verstanden. Erst das 19. Jahrhundert hat die Speyerer Protestation sozusagen „jubiläumswürdig“ gemacht, und es würde sich lohnen, den tieferen Ursachen und zeitgeschichtlichen Kontexten dafür im einzelnen nachzuspüren. Im Hintergrund steht dabei eine schon früh einsetzende Entwicklung, die die „Protestierenden“

⁴⁵ Die von Melancthon stammende Lebensbeschreibung Luthers findet sich in der Vorrede Melancthons zum zweiten Band der lateinischen Schriften der Wittenberger Lutherausgabe von 1546. Sie ist auch abgedruckt in CR 6, Nr. 3478, Sp. 155-170. Vgl. hier bes. Sp. 162. Besonders populär waren die von Johannes Mathesius noch 1565, kurz vor seinem Tod, verfassten, aber erst im Jahr darauf gedruckten „Historien von des Ehrwürdigen in Gott Seligen thewren Manns Gottes, Doctoris Martini Luthers, anfang, lehr, leben und sterben / Alles ordentlich der Jarzal nach, wie sich alle sachen zu jeder zeyt haben zugegetragen ...“, Nürnberg 1566.

⁴⁶ Vgl. zu diesem Reformationsjubiläum insgesamt Hans-Jürgen Schönstädt, *Antichrist, Weltheilsgeschehen und Gottes Werkzeug. Römische Kirche, Reformation und Luther im Spiegel des Reformationsjubiläums 1617*, Wiesbaden 1978 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 88, Abt. Abendländische Religionsgeschichte), bes. S. 13-19.

⁴⁷ Zu dem Zusammenhang von Bekenntnis und politischem Bündnis vgl. Gerhard Müller, *Bündnis und Bekenntnis. Zum Verhältnis von Glauben und Politik im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts*, in: ders., *Causa Reformationis. Beiträge zur Reformationsgeschichte und zur Theologie Martin Luthers*, hg. v. Gottfried Maron u. Gottfried Seebaß, Gütersloh 1989, S. 25-45.

nicht mehr nur – wie zu Anfang – aus rechtlicher und politischer Perspektive als Teilhaber an einem äußeren Rechtsakt, nämlich der Speyerer Protestation, versteht, sondern ein bestimmtes Verhalten bzw. eine Haltung im Blick hat und dies als Bedeutungskomponente in die Bezeichnung integriert. Nicht mehr von den „Protestierenden“ war die Rede, sondern von „Protestanten“ und „Protestantismus“, wobei man damit die evangelischen Christen überhaupt meinte. Ihr „Protestieren“ wurde im Rückblick, nicht zuletzt von Seiten der Gegner, als ein „Sich Empören“ gegen die herrschenden Autoritäten, Papst und Kaiser, missverstanden. Darüber erhielt die Bezeichnung „Protestanten“ auch eine durchaus pejorative Konnotation. Aber zu Anfang war der Gebrauch des lateinischen Namens „protestantes“ oder deutsch: „Protestierende“ bzw. später „Protestanten“ noch recht selten und eher außerhalb der Grenzen des damaligen Reichs verbreitet als innerhalb⁴⁸, wo man im Sinne bekennnismäßiger Festlegungen eher von „Lutherani“, „Zwingliani“, „Calviniani“ oder aber schlicht von „Evangelici“ sprach. Erst gegen Ende des 17./Anfang des 18. Jahrhunderts änderte sich dies, und evangelische Christen nahmen die Bezeichnung „Protestanten“ selbst für sich in Anspruch. Dies verläuft zeitlich etwa parallel zu den irenischen Bemühungen um konfessionelle Union und zu dem „Abschmelzen“ des konfessionellen Bewusstseins in der Aufklärungszeit. Bis dahin, und im Grunde auch vereinzelt bis heute, bevorzugte man, sich als „evangelisch“ zu bezeichnen⁴⁹. Die Aufklärung ist es denn auch, die das Selbstverständnis des Protestantismus über Jahrhunderte hinweg geprägt hat und wohl noch immer prägt. Protestantisch zu sein, das bedeutete die Inanspruchnahme persönlicher, selbständig gewonnener und vertretener Glaubensüberzeugung, ebenso wie das Eintreten für eine begründete Gewissensfreiheit und hochherzige Toleranz Andersdenkenden gegenüber sowie die Offenheit für religiösen Fortschritt schlechthin. Damit hatte sich eine beträchtliche Verschiebung dessen ergeben, was man historisch gesehen mit der Protestation und den Protestierenden bzw. den Protestanten verband. Die Bezeichnung „Protestantismus“ konnte als zusammenfassende Dachbenennung für die Kirchen der Reformation funktionieren und zugleich als Bezeichnung einer Kulturbewegung in Anspruch genommen werden. Die gesellschaftlich-kulturellen Werte des Individualismus, der Gewissensfreiheit, der Toleranz und der Offenheit für kulturellen Fortschritt waren es, die nach Ansicht der Aufklärer den Protestantismus charakterisierten und seine Identität bestimmten. Freilich blieb dies nicht unwidersprochen, zumal manche hier eine liberale Überfremdung zu erkennen glaubten und deshalb gegenzusteuern versuchten. So versuchte z.B. Friedrich Wilhelm III. in seinen Kabinettsordren von 1817-1822 immer wieder zu der Bezeichnung „evangelisch“ zurückzulenken⁵⁰. Dennoch steht diese Entwicklung, sicherlich auch auf der Folie des beginnenden nationalen Aufbruchs und der Abgrenzung von dem ultramontanen Katholizismus im 19. Jahrhundert im Hintergrund dafür, daß man begann, die Speyerer Protestation im Licht dieser gesellschaftlich-kulturellen Werte zu sehen, deshalb als Datum zu beachten und in Jubiläen zu würdigen.

Dieses Streiflicht auf die Praxis und Problematik von Reformationsjubiläen veranlasst dazu, nach den historischen Befunden und Abläufen jenes Reichstags zu fragen, dessen 475. Wiederkehr wir mit Blick auf die Protestation der evangelischen Stände in diesem Jahr feiern. Historisch gesehen ist Heinrich Bornkamm zweifellos Recht zu geben, der hier „die Geburts-

⁴⁸ Boehmer weist auf die wertfreie Benutzung des Terminus durch Georg Cassander im Zusammenhang mit dessen irenischen Bestrebungen hin; so in der „Consultatio de articulis inter Catholicos et Protestantes controversis“ von 1564. Vgl. Julius Boehmer, *Protestari und protestatio, protestierende Obrigkeiten und protestantische Christen. Zur Würdigung von Sinn und Auswirkung der Protestation(en) des Speierer Reichstags von 1529*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 31 (1934), S. 20f mit Anm. 4.

⁴⁹ Dies umso mehr, als von katholischer Seite gelegentlich die Tendenz bestand, die Qualifikation als „evangelisch“ zu vermeiden und gerade durch „protestantisch“ zu ersetzen, um die protestierend-oppositionelle Selbstabgrenzung anzuspochen.

⁵⁰ Vgl. Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), S. 20-22.

stunde des Protestantismus“⁵¹ und in der Protestationsschrift die „Geburtsurkunde des Protestantismus“⁵² gesehen hat, freilich eines Protestantismus, der keineswegs dem von der Aufklärung ausgeprägten und weiterentwickelten Selbstbild entsprach, sondern erst die Ansätze für das schuf, was später mit dem Protestantismus verbunden wurde und was wir heute gemeinhin mit dem Protestantismus verbinden.

II.

Die Geschichte der Speyerer Protestation und der Abläufe auf dem Reichstag von 1529 ist im Grunde genommen die Geschichte des Scheiterns der Evangelischen. Dabei handelte es sich keineswegs um eine überraschende Wende im Verlauf des ohnehin schwierigen Verhältnisses zwischen dem habsburgischen Kaiser einerseits, der sich auf dem Hintergrund der mittelalterlichen Kaiseridee nach wie vor als „Advocatus Ecclesiae“ verstand und für die Einheit von politischem Gemeinwesen und Corpus Christianum eintrat, und den als Häretiker gebrandmarkten Anhängern der Reformation andererseits. Das auf die Bannbulle vom Januar 1521 erfolgte Wormser Edikt, das am Ende des Reichstags von Worms als kaiserliches Mandat ergangen war, hatte ja nicht nur über Luther, den bereits exkommunizierten Ketzer, die Reichsacht verhängt, sondern auch über seine Beschützer und Anhänger. Vernichtung und Verbot seiner Schriften sollten die reformatorische Bewegung unter Kontrolle bringen und möglichst auslöschen. Aber an eine konsequente Durchführung dessen, was stets von der Bereitwilligkeit und vom Einsatz der jeweiligen Territorialherren abhing, war schon 1521 gar nicht mehr zu denken⁵³, obschon das Wormser Edikt noch bis 1555 in Geltung blieb. Viel Handlungsspielraum zur Durchsetzung seines Mandats war Kaiser Karl V. nämlich aufgrund seiner zahlreichen außenpolitischen Verwicklungen, die ihn bis 1530 vom Reich fernhielten, nicht geblieben. Denn immer wieder war er, namentlich zum Schutz der Grenzen gegen den heranrückenden türkischen Sultan und im Zusammenhang seiner kriegerischen Konfrontationen mit dem Erbfeind Frankreich, auf die Unterstützung der Reichsstände angewiesen. Vor allem die Periode zwischen 1525 und 1528 war eine Zeit voller Höhen und Tiefen für die habsburgische Politik⁵⁴. Diese wechselhaften außenpolitischen Konstellationen hatten Rückwirkungen auf die innenpolitische Lage und auf die Sache der Reformation, die in dem sächsischen Kurfürsten Johann dem Beständigen und in dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen entschiedene und tatkräftige Anhänger gefunden hatte. Unter den evangelischen Reichsstädten ragten Nürnberg und Straßburg hervor. Die unsichere Situation hatte Karl schon seit 1522 immer wieder zu Zugeständnissen an die Evangelischen gezwungen⁵⁵, auf deren Hilfe er

⁵¹ Vgl. Heinrich Bornkamm, Die Geburtsstunde des Protestantismus. Die Protestation von Speyer (1529), in: ders., Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte, Göttingen 1961, S. 112-125.

⁵² Vgl. Bornkamm, Geburtsstunde (wie Anm. 7), S. 122.

⁵³ Vgl. dazu insgesamt Armin Kohle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72).

⁵⁴ Der Sieg von Pavia 1525 über Franz I. und der anschließende Madrider Frieden vom Januar 1526 hatte Karl V. über Frankreich triumphieren lassen. Aber dies machte dem Krieg nur für kurze Zeit ein Ende, denn in der gegen jene Friedensvereinbarungen gegründeten - Liga von Cognac (Mai 1526), an der auch der Medici-Papst Clemens VII. beteiligt war, fand sich eine bedrohliche antihabsburgische Front zusammen. Karl ahndete das bündnisbrüchige Handeln des Papstes mit der Erstürmung und unbarmherzigen Plünderung der Stadt Rom, dem sogenannten Sacco di Roma von 1527. Wenige Monate zuvor, am 29. August 1526 war Ungarn, das durch die habsburgische Heiratspolitik dem Reich verbunden war (Ferdinand, der Bruder Karls V., hatte Anna, die Schwester des ungarischen Königs Ludwig II. geheiratet, und Ludwig die Schwester Ferdinands, Maria von Habsburg), bei Mohács dem Ansturm der Türken unterlegen. Der ungarische König fiel, und Karls Bruder Ferdinand erwarb durch Erbfolge die ungarische Krone. 1527, im Jahr darauf also, wurde er durch Wahl Böhmischer König. Dies bedeutete für die Habsburger einen enormen Machtgewinn im Osten unter dem Szepter Ferdinands, aber zugleich auch eine gefährliche Bedrohung nun direkt vor den Grenzen des Reichs.

⁵⁵ Dies beginnt schon mit den Nürnberger Reichstagen 1522-1524; vgl. Armin Kohnle, Eike Wolgast, Art. Reichstage der Reformationszeit, in: TRE 28 (1997), S. 457-470, bes. S. 459f; außerdem Kohle, Reichstag und Reformation (wie Anm. 9), S. 105-247.

im Kriegsfall angewiesen war. Das bedeutendste ist im Reichsabschied des Ersten Speyerer Reichstags von 1526 (25. Juni bis 27. August 1526) enthalten, das die stets vorgebrachte Forderung nach einem Generalkonzil oder wenigstens einer Nationalversammlung erneuerte und die Durchführung des Wormser Edikts in die Verantwortung der einzelnen Stände stellte. Nach einer von den Kurfürsten geprägten Formulierung, erklärten die Stände, bis zu jenem geforderten Konzil mit dem Wormser Edikt so zu verfahren „wie ein jeder solches gegen Gott und kaysrl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten“⁵⁶. Diese ‚Verantwortungsformel‘, die auf ein zeitlich begrenztes Provisorium zielte, war ein Meisterstück jener Kunst, kompromisstaugliche, die Gegensätze verschleiernde Formulierungen zu finden, die man im 16. Jahrhundert, z.B. auch auf Religionsgesprächen und Konsensverhandlungen, immer wieder – manchmal durchaus mit Erfolg – anwandte. Diese Formulierung eröffnete nämlich einen weiten Interpretationsspielraum, der beide Seiten bediente. Streng genommen hatte sie nichts anderes besagt als eine Vertagung der Frage, wie mit der Durchführung des Wormser Edikts zu verfahren sei. Die evangelischen Stände aber leiteten daraus ab, daß die Durchführung der Reformation somit in das Ermessen der jeweiligen Obrigkeiten gestellt sei. Sie beanspruchten ein „ius reformandi“, und tatsächlich war dies der Beginn obrigkeitlich gelenkter „Fürstenreformationen“ in verschiedenen Territorien - die Grundlage für das spätere Entstehen evangelischer Landeskirchen.

Diese Vorgeschichte führt uns vor Augen, wie unberechenbar und fragil die Konstellationen auf politischer und kirchenpolitischer Ebene waren, und um welche Positionen und Freiheiten man rang, als am 15. März 1529 der durch Erzherzog Ferdinand, den Statthalter Karls, im Namen des Kaisers ausgeschriebene Zweite Speyerer Reichstag eröffnet wurde⁵⁷. Die auf möglichst vollständige Teilnahme der Reichsstände drängende Einladung benannte bereits die Hauptberatungsgegenstände, nämlich zum ersten die Gewährung einer Türkenhilfe und des weiteren den Umgang mit den Glaubensirrungen bis zu einer durch ein künftiges Konzil zu erbringenden Lösung⁵⁸. Die Stadt Speyer, seit 1527 Sitz der beiden höchsten Behörden des Reichs, nämlich des Reichsregiments und Reichskammergerichts, wurde aufs Neue für ca. fünf Wochen zum Brennpunkt der Reichspolitik und des öffentlichen Interesses. Denn hier trafen sich Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren mit ihrem oft stattlichen Gefolge, und die Städte entsandten ihre herausragendsten Repräsentanten. Obwohl oder vielleicht gerade weil man wusste, daß die Religionsfrage zur Debatte stehen sollte, brachten die evangelischen Herren ihre Prediger mit. Unter ihnen waren der spätere schwäbische Reformator Erhard Schnepf, damals Hofprediger Philipps von Hessen und Professor an der noch jungen Universität Marburg, Johannes Agricola aus Eisleben, Hofprediger des Kurfürsten Johann von Sachsen und Adam Weiß von Crailsheim im Gefolge des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach. Zwar durften sie nicht die Kirchen der Stadt nutzen, aber ihre Predigten unter freiem Himmel, wohl u.a. im Hof der Herberge des Kurfürsten von Sachsen, fanden im Volk außerordentlichen Zuspruch⁵⁹. An ihren Herbergen hatten die evangelischen Fürsten nicht nur ihre Wappen, sondern zusätzlich als Devise die Abkürzung V.D.M.I.Æ. (Verbum Domini Manet In Æternum) angebracht. Und man konnte dieses Motto auch eingestickt auf den Ärmelaufschlägen der Livreen der kursächsischen und hessischen Dienerschaft sehen⁶⁰. All dies

⁵⁶ Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, T. 2, Frankfurt/M. 1747, S. 274, zit. nach Kohnle/Wolgast, Art. Reichstage der Reformationszeit (wie Anm. 11), S. 461.

⁵⁷ Er dauerte ca. sechs Wochen bis zum 22. April 1529.

⁵⁸ Vgl. Johannes Kühn, Die Geschichte des Speyrer Reichstags 1529, Leipzig 1929 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 146), S. 23f.

⁵⁹ Vgl. hierzu Georg Biundo, Der Reichstag zu Speier 1529 und die Protestation, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 5 (1929), S. 41f.

⁶⁰ Dies und mehr zu den Rahmenbedingungen des Reichstags berichtet Michael Wagner, Die Speyerer Reformationsreichstage 1526 und 1529, in: Pfälzische Geschichte, hg. v. Karl-Heinz Rothenberger u.a., Bd. 1, Kaiserslautern 2001, S. 296. Vgl. auch Bornkamm, Geburtstunde (wie Anm. 7), S. 118.

signalisierte Entschlossenheit. Aber nicht die Evangelischen waren es, die Ziel und Ablauf des Reichstags bestimmten, sondern Erzherzog Ferdinand, der in Philipp von Hessen seinen aktivsten Gegenspieler fand⁶¹. Dass Ferdinand und nicht Kaiser Karl die Regie führte, zeigte sich bereits am Inhalt der Proposition, d.h. der kaiserlichen Gesetzesinitiative, die üblicherweise im Plenum des Reichstags verlesen, dann aber getrennt in den drei Kurien der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte beraten wurde⁶². Diese Proposition war ungewöhnlich scharf formuliert und ließ inhaltlich den Akzent auf den Interessen Habsburgs im Ostteil des Reichs durchscheinen, wo Ferdinand durch Erbfall die Krone Ungarns und durch Wahl diejenige Böhmens hatte erwerben können. Seit der Schlacht bei Mohács und der Niederlage der ungarischen Truppen gegen die herandrängenden Türken am 29. August 1526 war die Lage im Osten bedrohlicher und unsicherer denn je⁶³. Es ging also in erster Linie um eine sofortige und beständige Türkenhilfe. Als zweites kam das „höchste mißfallen“ des Kaisers über die während seiner Regierung eingerissenen, sich täglich ausbreitenden Irrlehren, mit denen man die Kirche verachte und Gott schmähe“ zur Sprache. „Aufruhr, Krieg und Blutvergießen“ sowie „Verletzung der kaiserlichen Mandate und Reichsabschiede“, d.h. auch des Wormser Edikts, werden als Folge dessen benannt⁶⁴. Weitere reformatorische Aktivitäten mit Eingriffen in fremde Hoheitsrechte werden mit Verlust aller Regalien und Reichsfreiheiten sowie mit Reichsacht bedroht. Im Blick auf den letzten Speyerer Reichsabschied von 1526 und seine Verantwortungsformel konstatiert die Proposition deren willkürliche und missbräuchlich-unangemessene Auslegung. Sie erklärt deshalb zugleich die Annullierung dieses Abschieds „jetzo alsdann und dann als jetzo, alles aus ksl. machtvolkomenheit“⁶⁵. Und schließlich ging es – drittens – um die Reichsbehörden, für deren Unterhalt noch vorübergehend Mittel bereitgestellt werden sollten und die aus Gründen der türkischen Bedrohung nach Regensburg in den Süden des Reichs und damit in die Nähe der politischen Brennpunkte verlagert werden sollten.

Auf evangelischer Seite äußerte man sehr bald die Vermutung, daß diese, äußerst un-nachgiebig formulierte kaiserliche Proposition unecht sei. Denn die politische Linie Karls war bisher durch eine eher abwartende Haltung geprägt gewesen, die bestrebt war, die Religionsfrage in der Schwebe zu halten, solange weder ein Konzil noch eine klare und annähernd sichere politische Lage eine Entscheidung ermöglichen. Es ist das Verdienst Johannes Kühns, in seiner detaillierten Untersuchung von 1929 nachgewiesen zu haben, daß es sich tatsächlich – krass ausgedrückt – bei dieser Proposition um eine Fälschung handelte⁶⁶, freilich um eine gezwungenermaßen angefertigte, da bis zu Beginn des Reichstags die erforderlichen Papiere von Seiten des Kaisers nicht eingetroffen waren. Seiner Gemahlin, der ungarischen Prinzessin Maria, teilte Ferdinand deshalb in einem Brief mit, er habe mit Gottes Hilfe „den Reichstag trotz Ausbleibens der kaiserlichen Post angefangen“⁶⁷, nämlich unter Vorlage einer von ihm selbst im Namen des Kaisers erstellten Proposition.

⁶¹ Schon durch seine Verwicklung in die Packschen Händel hatte Philipp von Hessen eine Bedrohung für den kaiserlichen Statthalter dargestellt. Nicht zuletzt dies beförderte die Entschlossenheit auf der altgläubigen Seite, die reformatorischen Strömungen zu bekämpfen. Vgl. dazu Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14), S. 26f.

⁶² Vgl. zum gesamten rechtlichen Hintergrund Klaus Schlaich, Die ‚protestatio‘ beim Reichstag in Speyer von 1529 in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 25 (1980), S. 1-19. Die Proposition in ediert in: Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe [= DTRA.JR], Bd. VII/2, bearb. v. Johannes Kühn, Göttingen ²1963, S. 1128-1136.

⁶³ Vgl. o. Anm. 10.

⁶⁴ Vgl. Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14), S. 60f. Hier (S. 60) auch das Zitat. Vgl. DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), S. 1132.

⁶⁵ DTRA.JR VII/2 (wie Anm.18), S. 1134

⁶⁶ Vgl. Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14). Kühn hat eine Abschrift der echten Proposition Karls identifiziert und auf die gravierenden Unterschiede hingewiesen. Vgl. ders., S. 59f.

⁶⁷ Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14), S. 59.

Wir übergehen die verschiedenen Beratungen in dem nach Verlesung der Proposition eingesetzten Ausschuss und anschließend in den Kurien des Reichstags, ebenso wie die verschiedenen Zusammenstöße bei den Debatten um die Beschlussvorlage.⁶⁸ Tatsache ist, daß die Evangelischen schon vor Beginn des Reichstags am 15. März 1529 die Möglichkeit einer Protestation erwogen hatten, falls der für sie so günstige Speyerer Reichsabschied von 1526 nicht zu halten sein sollte. Auch die Überlegung der Nürnberger Juristen gingen bereits nach der ersten Reichstagswoche in eine ähnliche Richtung, und Straßburg beauftragte seinen Vertreter, den Stättmeister und geschickten Politiker Jakob Sturm, mit den Fürsten in Verhandlungen über eine Protestation einzutreten. Überhaupt agierten die reformatorisch gesinnten Städte in bemerkenswerter Einigkeit mit den evangelischen Fürsten. Als am 12. April in den Gremien der Kurfürsten und Fürsten über die Beschlussvorlage des Ausschusses, die in der Religionsfrage den restriktiven Kurs der Proposition nur geringfügig modifiziert hatte⁶⁹, positiv, d.h. mit Mehrheit der altgläubigen Stände abgestimmt wurde, verlas der kursächsische Kanzler Gregor Brück eine Beschwerdeschrift, die die Unterschriften des sächsischen Kurfürsten Johann, des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach, des Landgrafen Philipp von Hessen, des Fürsten Wolf von Anhalt und des Braunschweig-Lüneburger Kanzlers Johann Forster trug. Der Tag der entscheidenden Ereignisse aber war der 19. April, der die Bestätigung der Ausschussvorlage und der mehrheitlich positiven Abstimmung durch den Statthalter Ferdinand brachte. Damit war die Verantwortungsformel von 1526 endgültig kassiert, das Wormser/Edikt für die altgläubigen Stände bekräftigt, die Duldung der Messe allgemein festgeschrieben und alle künftigen reformatorischen Neuerungen verboten. Was dann eintrat war im Grunde eine Verkettung ungünstiger Umstände für die Evangelischen. Sie verließen zu einer kurzen Beratung den Ratssaal, wo sich das Plenum traf, um sodann nach ihrer Rückkehr ihre bereits vorbereitete, auf Vorarbeiten Brücks zurückgehende Protestation zu verlesen⁷⁰. Aber Ferdinand und seine Kommissare hatten das Rathaus unterdessen verlassen. Dies ist der Grund, warum eine zweite erweiterte Protestation unter Einbeziehung eines bisher unbenutzten Entwurfs des brandenburg-ansbachischen Kanzlers Georg Vogler erstellt wurde. Man überreichte sie Ferdinand am Tag darauf, dem 20. April. Der aber weigerte sich, sie genauer zur Kenntnis zu nehmen und ließ das Schriftstück⁷¹ durch seine Diener zurückschicken. Eine Aufnahme des Dokuments in den Reichsabschied, den man am 24. April siegelte, wurde abgelehnt. Diese Speyerer Protestation wurde von den bereits genannten vier Fürsten, Kursachsen, Brandenburg-Ansbach, Hessen und Anhalt, außerdem von den Herzögen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, die bei den Verhandlungen durch den Kanzler Forster vertreten worden waren, getragen. Außerdem traten ihr immerhin 14 der insgesamt 44 vertretenen Reichsstädte bei⁷². Aber eine Erfolgsgeschichte war die Protestation eigentlich nicht. Die Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jedoch haben sich die Protestierenden nicht ausreden lassen. Schon am 25. April, am Tag nach der Siegelung des Reichsabschieds, ließen sie ein umfangreiches notarielles „Appellationsinstrument“ anfertigen, das die diversen Schriftstücke, wie die Beschwerde der Fürsten, die kürzere, mündlich verlesene und die ausführlichere, schriftlich überreichte Protestation enthielt, die anschließenden Verhandlungen doku-

⁶⁸ Vgl. dazu den kurzen, sich auf Kühn berufenden Abriss bei Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), S. 8-11. Ausführlicher bei Kühn, *Geschichte des Speyerer Reichstags* (wie Anm. 14), S. 193-229.

⁶⁹ Dem Vorschlag des Ausschusses nach sollte das Wormser Edikt nur für die altgläubigen Stände Geltung erlangen. Allerdings sollten die Evangelischen zur Duldung der Messe verpflichtet sein und auf alle Neuerungen in Glaubensangelegenheiten verzichten. Vgl. Georg Schmidt, *Art. Protestation von Speyer*, in: *TRE* 27 (1997), S. 580-582.

⁷⁰ Ediert in *DRTA.JR VII/2* (wie Anm. 18), S. 1260-1265.

⁷¹ Ediert in: *DRTA.JR VII/2* (wie Anm. 18), S. 1273-1288.

⁷² Es handelte sich um Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, St. Gallen, Weißenburg/Franken, Windsheim. Vgl. das *Appellationsinstrument*, in: *DRTA.JR* (wie Anm. 18), S. 1354.

mentierte und mit einem Bericht abschloss⁷³. Es war an Kaiser Karl und ein freies allgemeines Konzil oder eine Nationalversammlung gerichtet⁷⁴. Im Mai ging der Text der Protestation außerdem unter die Druckerpresse. Die Exemplare waren zur Verbreitung und für den öffentlichen Anschlag bestimmt.

Die Speyerer Protestation war also eine lange vorbereitete und intensiv abgewogene Äußerung und keineswegs eine spontane Protestkundgebung der Evangelischen. Bedeutend geworden ist sie nicht etwa – wie dies meist bei heutigen Protesten der Fall ist – durch das Spektakuläre einer Aktion und den damit verbundenen Aktivismus, sondern zum einen dadurch, daß sich eine Minderheit unter Berufung auf ihr Gewissen gegen einen Mehrheitsentscheid in der Religionsfrage verwahrte, der einen früheren einstimmig gefassten Beschluß aufheben sollte, und zum anderen dadurch, daß nun die Trennung in zwei unterschiedliche Lager, sowohl auf der Ebene des Religiösen als auch auf der des Politischen, dauerhaft hervortrat⁷⁵. Denn diese Kündigung des reichsrechtlichen Konsenses in der Glaubensfrage⁷⁶, wie sie in der Protestation ausgesprochen war, hatte auch langfristige Auswirkungen auf die politischen Konstellationen im Reich, die sich in entsprechenden Bündnissen konkretisierten. Wir wollen hier jedoch die erste Linie weiter verfolgen, nämlich die Verwahrung gegen den Mehrheitsbeschluss in Glaubensfragen mit Berufung auf das Gewissen. Schon darin klingt an, daß das „protestieren“ und die „Protestatio“ im 16. Jahrhundert und im damaligen Fall nichts mit einem bloßen „Nein-Sagen“ oder kecken „Aufmüpfig-Sein“ zu tun hatte und etwas anderes bedeutete als wir heute geneigt sind, darunter zu verstehen.

III.

„Und wo aber je dises dritt anzaigen unser merklichen beschwerden bei e. kgl. d., l. und euch den andern kein stat finden noch haben wolt, so protestirn und bezeugen wir hiemit offenlich vor gott, unserm ainigen erschaffer, erhaltern, erlosern und seligmachern (der wie vorgemelt allein unser aller herzen erforscht und erkennt, auch demnach recht richten wurde), auch fur alle menschen und creatures, das wir fur uns, die unsern und aller meniglichs halben in alle handlung und vermeint abschied, so wie vorberurt in gemelten oder andern sachen wider gott, sein h. wort, unser aller selen hail und gut gewissen, auch wider den vorigen angezogen speierischen reichsabschied furgenommen, beschlossen und gemacht werden, nit gehellen noch willigen, sonder aus vorgesetzten und andern redlichen, gegrundten ursachen fur nichtig und unpundig halten“⁷⁷ – so heißt es gegen Ende der Speyerer Protestation. Der 1505 geborene Historiker und Rechtsgelehrte Johannes Sleidanus (gest. 1556) berichtete später: „Solliches ist der vrsprung deß protestierendens nammens / welcher nit allein in Teutschlanden / sonder auch bey den außländischen völkern gantz gemein vnnd verrümpft ist. ... Nach disem stehend die Protestierenden auch ein form der Appellation / vnd lond sy außgehn ...“⁷⁸.

⁷³ Vgl. dazu Boehmer, *Protestari* (wie Anm. 4), S. 16f. Das Appellationsinstrument ist ediert in: DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), S. 1345-1356.

⁷⁴ Vgl. Schmidt, *Art. Protestation von Speyer* (wie Anm. 25), S. 580f.

⁷⁵ Dabei handelt es sich in keiner Weise um eine Spaltung in „konfessionelle Lager“ wie Wolfgang Eger, *Zum Protestationsreichstag zu Speyer im Jahre 1529*, in: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte* 46 (1979), S. 177, ausführt. Weder die altgläubige noch die evangelische Seite hatten Konfessionsstrukturen ausgebildet. Nicht einmal die erst 1530 entstandene *Confessio Augustana* lag vor. Konfessionell konsolidierende Bekenntnisse folgten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

⁷⁶ So Schlaich, *Die ‚protestatio‘* (wie Anm. 18), S. 1.

⁷⁷ DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), S. 1286f.

⁷⁸ Vgl. Ioannis Sleidani *Commentariorvm De Statv Religionis & Reipublicae, Carolo Quinto Caesare, Libri XXVI. Vnâ cum Apologia ab ipso Authore conscripta & Indice locupletissimo*. Straßburg 1555, lib. VI, S. 173: „Et haec quidem est origo nominis protestantium, quod non solùm in Germania, sed apud exteras quoque gentes peruulgatum est atque celebre ... Pöst appellationis quoque formulam protestantes concipiunt, & edunt ...“. Hier zitiert nach der Übersetzung von Heinrich Pantaleon: *Warhafftige Beschreibung Geystlicher vnd Weltlicher Historien, vnder dem großmechtigen Keyser Carolo dem fünfften verloffien, erstlichen von dem hochgelehrten Herren Johansen Sleidan in Latein fleyßig zusammen getragen: demnach zu gutem der Teüdtischen nation durch*

Es handelte sich also – wie schon der Rechtshistoriker Kurt Schlaich herausgestellt hat⁷⁹ – bei der Protestation um ein gängiges Mittel der Rechtspraxis jener Zeit, wenn es auch selten – wie hier – gegen formelle Reichstagsbeschlüsse eingesetzt wurde⁸⁰. Die Speyerer Protestation war auch keineswegs die *erste* Anwendung dieses Rechtsmittels, bzw. die *erste* Äußerung einer solchen Rechtsverwahrung. Der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise hatte z.B. schon 1523 auf dem zweiten Nürnberger Reichstag in ähnlicher Form und in einem ähnlichen Zusammenhang durch seinen Gesandten Philipp von Feilitzsch „protestation gethan“. Er hatte sich gegen den mit Rückhalt der Reichsstände unternommenen Versuch verwahrt, Bestimmungen des Wormser Edikt in seinen Landen zur Geltung zu bringen und dem Wunsch Ausdruck gegeben, man werde „das wort gots frei lassen ... Von welchem allen“, so fuhr er fort, „ich hiemit öffentlich protestirt und bezeugt haben will“⁸¹. Diese ‚Protestation‘ und eine weitere auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 rief sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige auf dem Speyerer Reichstag den anwesenden Kurfürsten, die mit Ausnahme seiner selbst durchgehend altgläubig waren, in Erinnerung⁸². Auch Martin Luther hatte schon 1528 in einem Schreiben an den kursächsischen Kanzler Brück auf die Möglichkeit hingewiesen, das Mittel einer „Appellatio und Protestatio“ im Widerstand gegen das Wormser Edikt einzusetzen. „Zum vierten“, so hatte der Wittenberger seine Argumente aufgelistet, „ist denn die Appellatio und Protestatio fürhanden, welche, wo es Not sein würde (das Gott verhüte), wohl fein zu stellen sein wird...“⁸³. Im Falle des Dissenses war also die „Protestatio“ bzw. das „Protestieren“ eine der möglichen Verfahrensweisen. Man legte den eigenen Standpunkt dar, man erklärte und bezeugte ihn, um eventuellen Missdeutungen, die ein Schweigen heraufführen könnte, vorzubeugen. Damit ging Hand in Hand, daß man die Verbindlichkeit eines Beschlusses für sich selbst in Frage stellte und sich ein abweichendes Verhalten vorbehielt. Dies war, praktisch gesehen, nicht zuletzt deshalb möglich, weil die Exekution von Reichstagsbeschlüssen ja in den Händen derer lag, die sie auch erstellt hatten. Eine unabhängige Exekutive war in den Reichsstrukturen jener Zeit noch unbekannt. D.h. die Mehrheit konnte sich der tatsächlichen Durchführung ihres Beschlusses im Reich nie sicher sein, sondern war dafür im Grunde auf die dissentierende Minderheit angewiesen, oder aber sie musste sich auf einen Kompromiss zubewegen. Auf diesem Hintergrund konnte das Mittel der „Protestatio“ also durchaus Gewicht erhalten, selbst wenn ein solches Verfahren keineswegs sichere Rechtsfolgen hervorbrachte⁸⁴. Auch in Speyer 1529 verhielt es sich so. Die Speyerer Protestation bot der Position der evangelischen Stände in keiner Weise Rechtssicherheit⁸⁵, sondern sie beanspruchte lediglich eine Gleichgewichtigkeit der Meinungen⁸⁶. Erst der Augsburger Religionsfrieden von 1555 garantierte den Evangelischen, sofern sie sich zur Confessio Augustana bekannten, reichsrechtliche Duldung und Anerkennung. Die Speyerer Protestation aber hatte schon jetzt jene Frage aufgeworfen, die die Entwicklungen in der Religionsproblematik bis zum Religionsfrieden und noch über die kommenden Jahrzehnte hinaus nicht nur im deutschen Raum, sondern in ganz Europa bestimmen sollte, nämlich die Frage nach dem Verhältnis von Mehrheit und religiöser Wahrheit. Gerade in diesem Zusammenhang musste es um das Stellung-Beziehen und Rechenschaft-Ablegen gehen, und so schwingen auch diese Bedeutungskomponenten in dem Wort „protestieren“ mit. Abgeleitet aus dem

Doctor Heinrichen Pantaleon verteütschet: nun aber von dem selbigen fleyszig wider besichtiget, corrigiert vnd verbessert...., Basel 1557, S. CXCVII.

⁷⁹ Vgl. Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), S. 1-19.

⁸⁰ So Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), S. 3

⁸¹ DRTA.JR III, bearb. v. Adolf Wrede, Göttingen 1963, S. 747, Anm. 1.

⁸² Vgl. Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14), S. 108f.

⁸³ Luther an den Kanzler Brück (28.3.1528), in: WAB 4, Nr. 1246, S. 423.

⁸⁴ Vgl. zu diesen Zusammenhängen Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), S. 5-13.

⁸⁵ Gegen Boehmer, der von einer vorläufigen Rechtssicherung spricht. Vgl. ders., Protestari (wie Anm. 4), S. 17.

⁸⁶ Vgl. Schlaich, Die ‚protestatio‘ (wie Anm. 18), S. 15f.

lateinischen „pro-testari“ bedeutete es „öffentlich bezeugen, aussagen, darlegen“⁸⁷. Entsprechend erklärte Landgraf Philipp am 7. April 1529 in einer gemeinsamen Sitzung der Kurfürsten und Fürsten, „daß er öffentlich vor den Ständen bezeuge (protestaretur), daß man in einen Artikel nicht willigen könne, der die Altgläubigen auf das Wormser Edikt verpflichte, die Evangelischen aber zu neuen Sekten stempele und einenge. Man wolle beim Speyrischen Abschied [gemeint ist der von 1526] bleiben“⁸⁸. Das „öffentliche Bezeugen“ ist hier nichts anderes als das deutsche Äquivalent für das lateinische Lehnwort „protestieren“. Und ähnlich formulierte es – wie wir bereits im Zitat gehört haben – die Speyerer Protestation, die im Ringen um den Erhalt des christlichen Friedens und der Einigkeit die nachdrückliche Bitte an den kaiserlichen Statthalter richtete, den soeben rechtskräftig gemachten Reichsabschied doch noch einmal zu revidieren. Diesen Gedanken abschließend fährt sie fort: „Und wo aber je dieses ... anzaigen unser merklichen beschwerden bei e. kgl. d., l. und euch den andern kein stat finden noch haben wolt, so protestirn und bezeugen wir hiemit offenlich vor gott, unserm ainigen erschaffer, erhaltern, erlosen und seligmachern (der ... allein unser aller herzen erforscht und erkennt, auch demnach recht richten werde), auch fur alle menschen und creaturen, das wir ... in alle handlung und vermeint abschied, so ... wider gott, sein h. wort, unser aller selen hail und gut gewissen, auch wider den vorigen ... speierischen reichsabschied ... beschlossen ... werden, nicht ... willigen, sonder ... fur nichtig und unpundig halten“⁸⁹. Das bedeutete keineswegs eine Lossagung von Kaiser und Reich. Aber der Speyerer Reichsabschied von 1529 verlor in der Religionsfrage für die protestierenden Stände seine bindende Kraft, und zwar deshalb - dies bezeugen sie -, weil er das durch die Reformation neu definierte „Autoritätengefälle“, das seine Spitze im erlösenden Wort Gottes hat, nicht respektierte. Um ein Zeugnis- bzw. Rechenschaft-Ablegen im Angesicht Gottes geht es hier, und das verleiht der Speyerer Protestation Bekenntnischarakter, auch wenn es hier im Jahre 1529 noch nicht, wie ein Jahr später auf dem Augsburger Reichstag, um die Inhalte des evangelischen Glaubens ging, wie sie zusammengefasst in der Augsburger Konfession im Juni 1530 dem Kaiser präsentiert wurden. Aber bezeichnenderweise erinnerte Kanzler Brück, auf den auch die erste, am 19. April 1529 verlesene kürzere Protestation zurückgeht, in seiner Vorrede zur Confessio Augustana an jene Appellation, „der wir“, so heißt es am Ende der Vorrede zur CA, „hiemit nochmals anhängig bleiben und uns durch diese oder nachfolgende Handlung (...) nicht zu begeben wissen; davon wir hiemit offentlich bezeugen und protestieren [= publice protestamur]“⁹⁰. Bekräftigt und inhaltlich gefüllt wird dies sodann durch das nachfolgende Augsburger Bekenntnis. Hier zeigt sich, daß die „Protestatio“ und die „Confessio“, das „öffentliche Bezeugen / Protestieren“ und das „Bekennen“ aufeinander zugeordnet sind, und zwar in der Weise daß die „Protestatio“ nur in der inhaltlichen Untermauerung durch die „Confessio“ Legitimität, dauerhaftes Gewicht und überzeugende Kraft erhält.

IV.

Der in der Speyerer Protestation geäußerte Widerstand gegen den Mehrheitsbeschluss, die damit zugleich aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis von Mehrheit und Wahrheit und die in diesem Zusammenhang beanspruchte gleichberechtigte Anerkennung des Glaubens der Minderheit wurde von den Protestierenden damit begründet, daß sie durch die Taufe in erster Linie auf Gott und niemand anderen als ihren Herrn verpflichtet seien⁹¹. „So sind doch dises solch sachen“, so heißt es in dem Dokument, „wie e. kgl. d., l. und ir die andern wissend, die

⁸⁷ Du Cange sieht in Speyer 1529 eine semantische Entwicklung hin zu einem sich abgrenzenden Bezeugen, d.h. zu einer öffentlichen Bezeugung gegen jemanden oder etwas. Vgl. Du Cange Glossarium Mediae et infimae latinitatis, t. VI, Niort 1882, Art. „protestantes“, „protestari“, „protestatio“, S. 541f, und die Diskussion und Auswertung der Befunde bei Boehmer, Protestari (wie Anm. 4), S. 2-4.

⁸⁸ Kühn, Geschichte des Speyerer Reichstags (wie Anm. 14), S. 111.

⁸⁹ DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), S. 1286f. Vgl. o. Anm. 33.

⁹⁰ BSLK, S. 49,3-12.

⁹¹ Vgl. Act 5,29.

gottes ere und unser selen haile und seligkeit angeen und betreffen, darin wir aus gottes befelch unser gewissen halben denselben unsern herrn und gott als hochsten konig und herrn aller hern in der tauf und sunst durch sein h. gotlichs wort vor allem anzusehen verpflichtet und schuldig seien, der unzweifelichen zuversicht, e. kgl. d., l. und ir die andern werden uns (als wir auch hievor freuntlich gebetten haben) darin freuntlich, gnediglich und gutwilliglich entschuldigt halten, das wir mit e. kgl. d., l. und euch den andern obberurter artikel halben in dem nit ainig sein, noch in solchem gehorchen wollen ...“⁹². Abgesehen davon, daß ein einhelliger Beschluss nur durch einen wiederum einhelligen aufgehoben werden könne, beriefen sich die evangelischen Fürsten und Reichsstädte - in Reminiszenz an Luthers erste Invokavitpredigt vom März 1522 - im gleichen Zusammenhang auf ihre unabtretbare, nicht zu übertragende Verantwortung vor Gott. Sie führten ins Feld „das auch ... in den sachen gottes ere und unser selen haile und seligkeit belangend ain jeglicher fur sich selbs vor gott steen und rechenschaft geben mus, also das sich des orts keiner auf ander minders oder merers machen oder beschließen entschuldigen kan ...“⁹³. Die durch die Taufe gegebene Bindung an Gott und sein Wort als höchste Autoritäten sowie das Wissen um die damit übernommene Verantwortung findet einen zusammenfassenden Ausdruck in der Berufung der Protestierenden auf ihr Gewissen. Ein Einwilligen in den Mehrheitsbeschluss, so geben die Protestierenden zu verstehen, wäre ein Handeln gegen das Gewissen. Dieser Textbefund hat dazu geführt, daß man die Speyerer Protestation nicht selten als heldenhaftes Aufbegehren des Gewissens oder als „öffentliche[n] Protest für die Gewissensfreiheit in Glaubenssachen“ überhöht hat⁹⁴. Dies ist freilich nur dann zutreffend, wenn man das zeitgenössische Verständnis des Begriffs „Gewissen“ unterlegt und Gewissensfreiheit nicht anachronistisch als Religionsfreiheit mißversteht. Die Protestierenden nämlich gingen aus von einem Gewissensbegriff, der ganz analog zu Luthers Lehre vom „servum arbitrium“, dem stets gebundenen menschlichen Willen, auch das Gewissen nicht als autonome moralische Instanz wertet, sondern es stets in Bezüge eingebunden sieht. Es kann daher nur das irrende oder das getröstete Gewissen geben⁹⁵, d.h. entweder das an falsche, irreführende Normen oder das an die rechte, befreiende Autorität Gottes gebundene Gewissen. So hatte es schon Luther vor Kaiser und Reich in Worms 1521 zum Ausdruck gebracht, wo seine mutige Rede mit einer eben solchen Berufung auf sein im Wort Gottes gebundenes Gewissen endete: „Es sei denn, daß ich durch Zeugnisse der Schrift oder klare Vernunftgründe überwunden werde ..., so bin ich überwunden durch die Stellen der Hl. Schrift, die ich angeführt habe, und gefangen in meinem Gewissen an dem Wort Gottes. Deshalb kann und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen zu handeln beschwerlich, nicht ratsam und gefährlich ist. Gott helfe mir, Amen“⁹⁶. Die Berufung der Protestierenden auf ihr Gewissen hat genau dies zum Hintergrund. Das an oder in das Wort Gottes gebundene Gewissen weiß, daß es um Gott und dessen Wahrheit geht, wie sie sich in eminenter Weise in der reformatorischen Rechtfertigungslehre äußert und um 1529 bereits Bahn gebrochen hatte. Für die Zeitgenossen bedeutete das in mancherlei Hinsicht eine Befreiung aus den Bindungen der überkommenen Traditionen, Ordnungen und menschlichen Autoritäten, wie sie sich in der altgläubigen Kirche über Jahrhunderte hinweg ausgeprägt und durchgesetzt hatten. Dies wiederum setzte eine bindende Orientierung des Gewissens und des Glaubens an dem Alleingültigkeit beanspruchenden Wort Gottes voraus, das der Bibelhumanismus und die Reformation wieder ans Licht gebracht hatten. Insofern stand die Wahrheit keineswegs zur Disposition und der evangelische Glaube war auch für die Protestierenden

⁹² DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), S. 1277.

⁹³ DTRA.JR VII/2 (wie Anm. 18), S. 1277. Vgl. Dominica Invocavit, Sermon D.M.L., 9.3.1522, in: WA 10/III, S. 1f.

⁹⁴ So noch Eger, Zum Protestationsreichstag (wie Anm. 31), S. 177. Vgl. auch Gottfried Seebaß, Art. Europa, in: RGG⁴ 2 (1999), Sp. 1671: „Als die ‚Protestanten‘ auf dem Reichstag zu Speyer 1529 einen Mehrheitsbeschluss in Glaubensfragen ablehnten, proklamierten sie eine Gewissensfreiheit, die freilich nicht allg. prägend wurde“:

⁹⁵ Vgl. dazu Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh⁶ 1983, S. 56-65.

⁹⁶ WA 7,832,2-835,18 (lat.); WA 7,867,18-876,3 (dt.).

nicht eine Option unter anderen, sondern einfach die schriftgemäße Wahrheit schlechthin. Alle Berufung des Gewissens auf eine andere Wahrheit wäre ein Zeugnis für ein falsches, irrendes Gewissen gewesen. Nach Luther erdichtet derjenige sein Gewissen, der sich dieser Bindung an die Wahrheit der Heiligen Schrift entzieht⁹⁷. Ganz selbstverständlich konnten die Protestierenden deshalb der im Reichsabschied auch formulierten Ausgrenzung und Verfolgung der Täufer zustimmen, deren Ablehnung der Kindertaufe reformatorischem Sakramentsverständnis widersprach, deren Verweigerung des für das damalige gesellschaftliche Zusammenleben konstitutiven Eides und deren Absage an die Übernahme obrigkeitlicher Verpflichtungen⁹⁸ man als Aufruhr empfand und deren Aktivitäten im Geruch der Rotterei standen, zumal man sie obendrein mit dem zurückliegenden, als unrechtmäßige Empörung erfahrenen Bauernkrieg in Verbindung brachte⁹⁹. Die Berufung der Protestierenden auf das eigene Gewissen darf also nicht mit der Forderung nach einem Recht auf den individuellen Gewissensentscheid und religiöse Freiheit schlechthin verwechselt werden. Aber die Speyerer Protestation setzte eine Entwicklung in Gang die allmählich einer religiösen Toleranz und auf die Länge gesehen auch einer individualistisch verstandenen Gewissensfreiheit immerhin den Weg ebnete. Sie gab dieser Entwicklung, die freilich erst in dem Moment ihren Abschluß fand, in dem der Staat seinen Anspruch auf ein religiöses Mandat aufgab, wichtige Impulse¹⁰⁰.

Nicht nur der Gewissensbegriff und das Verständnis des in Gottes Wort gebundenen und deshalb aus der reformatorischen Rechtfertigungslehre heraus bestimmten Gewissens war richtungweisend für das Handeln der Protestierenden. Hinzu kam außerdem die damit in engem Zusammenhang stehende Vorstellung der Verantwortung vor Gott. Hier ging es nicht nur um individuelle Verantwortung, sondern im Hintergrund stand das in das Ständedenken der Frühen Neuzeit eingebundene Wissen um die Verantwortung für andere im Angesicht Gottes: die Verantwortung der *politia*, d.h. der Obrigkeit für leibliches und geistliches Wohlergehen der Untertanen, der *ecclesia*, der Kirche, für rechte Verkündigung und rechten Gottesdienst und der *oikonomia*, Hausvater und Hausmutter, für das leibliche und geistliche Gedeihen in Familie und Haus. Den Gedanken, daß gerade auch die weltliche Obrigkeit für eine der Heiligen Schrift angemessene Verkündigung des Wortes Gottes zu sorgen habe und den rechten Gottesdienst zum Wohl der Untertanen ermöglichen und garantieren solle, hatte Martin Luther bereits im Jahre 1520 in seinem Appell „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“¹⁰¹ geäußert. Hier hatte er im Sinne des reformatorischen Prinzips des allgemeinen Priestertums der Getauften auch von der weltlichen Obrigkeit als „mitchristen“ und „mitpriester“ gesprochen, die „mitgeistlich, mitmechtig in allen dingen“ seien¹⁰². Luther hatte im Blick auf die Reformunwilligkeit der damaligen kirchlichen Autoritäten und das Zerschlagen der alten Strukturen an sie als „Notbischöfe“ appelliert. Auch auf diesem Hintergrund hatten Fürsten und Reichsstädte den Beschluss des Speyerer Reichstags von 1526 mit seinem offen formulierten „Formelkompromiss“ als Ermächtigung für ein reformatorisches Handeln im Sinne ihrer obrigkeitlich-notbischöflichen Verantwortung inter-

⁹⁷ Vgl. dazu exemplarisch Luther an Kurfürst Johann, 9.2.1526, in: WAB 4, S. 27-29, bes. S. 28,29-41.

⁹⁸ Vgl. z.B. Michael Sattler, Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes, sieben Artikel betreffend (1527), in: Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier, hg. v. Heinold Fast, Bremen 1962 (Klassiker des Protestantismus 4), S. 60-71, bes. S. 66-70.

⁹⁹ Der Täufer Balthasar Hubmaier z.B. hatte nicht nur die Sache der Aufständischen unterstützt, sondern mit der Stadt Waldshut auch selbst am Bauernkrieg teilgenommen. Waldshut hatte sich zuvor unter seinem Einfluß dem Täufertum angeschlossen. Vgl. zu Hubmaier und seinem Wirken insgesamt Tosten Bergsten, Balthasar Hubmaier. Seine Stellung zu Reformation und Täufertum 1521-1528, Uppsala 1961 (Acta Universitatis Upsaliensis 3)

¹⁰⁰ Eine intensive Diskussion der Frage der Gewissensfreiheit findet sich bei Rainer Wohlfeil, Bedingungen der Neuzeit, in: ders., Hans-Jürgen Goertz. Gewissensfreiheit als Bedingung der Neuzeit. Fragen an die Speyerer Protestation von 1529, Göttingen 1980 (Bensheimer Hefte 54), S. 7-24, und Hans-Jürgen Goertz, Ketzler, Aufrehrer und Märtyrer. Der Zweite Speyerer Reichstag und die Täufer, in: a.a.O., S. 25-46.

¹⁰¹ Vgl. WA 6, S. 381-469.

¹⁰² WA 6,413,30f.

pretiert und in Dienst genommen. Man war fest von der Berechtigung des eigenen Handelns überzeugt, von dem letzten Endes die Wohlfahrt des gesamten Gemeinwesens abhing, und das man vor einer höheren Instanz als der kaiserlichen bereit war zu verantworten. Dieser Gedanke war mit impulsgebend dafür, daß Fürsten und Städte auf dem Reichstag in Speyer 1529 so einmütig, mutig und unnachgiebig um genau das rangen, wofür sie sich in verantwortlicher Ausübung ihres Amtes in ihrem jeweiligen territorialen oder städtischen Gemeinwesen für die ihnen Anvertrauten und vor Gott eingesetzt hatten, nämlich den Fortbestand und die Duldung abweichender Lehre und Frömmigkeitspraxis. Melancthon sprach später, im Jahre 1534, vom Wächteramt der Obrigkeit über die beiden Tafeln der Zehn Gebote, die in ihrer zweiten Tafel das geordnete weltliche Zusammenleben, in den drei Geboten der ersten Tafel aber das rechte Gottesverhältnis der Menschen zum Gegenstand haben. Als vornehmste Glieder der Kirche – so formulierte es der Wittenberger – komme den Obrigkeiten, d.h. den Landesherrn und reichsstädtischen Räten, die „cura religionis“ zu¹⁰³. Schon auf dem Reichstag von 1529 traten Fürsten und Städte also für ihre christlichen Pflichten in ihrem obrigkeitlichen Amt ein und agierten im Widerstand gegen die kaiserliche Gewalt, auf der Grundlage ihres in das Wort Gottes gebundenen Gewissens als verantwortliche Glieder der „communio sanctorum“.

V.

Nicht nur ein äußerer Rechtsakt und ein Dokument stehen also am Beginn dessen, was man später Protestantismus genannt hat. Vielmehr verdichten sich hier historische Zusammenhänge zu Impulsen, die die Entwicklungen der darauf folgenden Jahrhunderte entscheidend mit bestimmt haben. Dazu gehört, daß hier eine Minderheit selbstbewusst das Recht für sich in Anspruch nahm, sich unter Berufung auf das eigene, an das Evangelium gebundene Gewissen gegen die Mehrheitsentscheidung in Glaubensdingen zu wenden. Zum ersten Mal traten hier Fürsten und Reichsstädte, also politische Amtsträger und Machthaber, nicht Theologen und Geistliche, als „Bekenner“ einer reformatorischen Position in die Öffentlichkeit. Denn die „Protestatio“ bedeutete im Sinne des lateinischen „pro-testari“ nicht nur, daß man eine Rechtsverwahrung einlegte, sondern beinhaltete auch die Konnotation des „Bekennens“ im Sinne des „öffentlichen Eintretens“ oder „Zeugnis Ablegens“ für einen Glaubensentscheid. In der „Protestatio“ schwingt das Bekenntnis zur Wahrheit, wie es die Evangelischen unter dem Einfluss der Wittenberger Reformation verstanden, aber wie es erst 1530 auf dem Augsburger Reichstag inhaltlich präsentiert wurde, schon mit. Die Protestierenden sind dabei allerdings noch nicht Verfechter einer Gewissens- und Religionsfreiheit im heutigen Sinne. Denn erst die Entwicklungen der folgenden Jahrzehnte und sogar Jahrhunderte führten auf dem Hintergrund blutiger Religionskriege auf europäischem Boden und über verschiedene weitere historische Etappen allmählich dazu, daß man das Recht auf persönliche, individuelle Glaubensentscheidung respektierte und das „Andersartige“ tolerierte. Die Bedeutung der Speyrer Protestation liegt deshalb nur aber immerhin in ausschlaggebender Weise darin, diese Entwicklung mit in Gang gesetzt zu haben. Hier nämlich wird ein langwieriger Klärungsprozess angestoßen, der schließlich im Augsburger Religionsfrieden von 1555 einen vorläufigen Abschluss fand, nämlich in der dort formulierten reichsrechtlichen Duldung der Evangelischen Augsburger Konfession, die man im Grunde schon in Speyer 1529 beanspruchte. Insofern hat Heinrich Bornkamm wohl nicht Unrecht, wenn er im Blick auf jenen Reichstag von der „Geburtsstunde des Protestantismus“ sprach.

Das was man allerdings später unter dem Protestantismus und seinen Prinzipien verstand, hat nur zum Teil bewahrt, was die Speyrer Protestation als historisches Erbe hinter-

¹⁰³ Vgl. Johannes Heckel, *Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra*, in: *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 117/118 (1938), S. 224-298.

lassen hat und was angesichts späterer Überhöhung eher unspektakulär wirken musste und in den Schatten trat. Man kann es – unter Abstrahierung der historischen Einbindungen und freilich auf die Gefahr unzulässiger Vergrößerung hin – zusammenfassen in der Bereitschaft und Fähigkeit zum Einstehen für den eigenen Standort in Glauben und Leben, die rechte Gewichtung der Instanzen, die vorgeben, Orientierung vermittelnde Autoritäten zu sein, und das verantwortungsbewusste Eintreten für diejenigen unter den uns Anvertrauten, die keine Stimme haben, um ihr Recht der Minderheit geltend zu machen.